

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster
vom 9. Juni 2020**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

Mit dieser Richtlinie wird die Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Elbe-Elster unterstützt.

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Elbe-Elster.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden Personalkosten des jeweiligen Kalenderjahres für hauptamtlich beschäftigtes Personal des Kreissportbundes.

Die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten bemisst sich nach der Mitgliederzahl der dem Kreissportbund angehörenden Vereine. Pro Mitglied wird ein Betrag von 1,30 Euro gewährt.

Grundlage für die Antragstellung ist der Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes vom 01.01. des laufenden Jahres.

3. Anspruch auf Fördermittel

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihm aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, behält sich der Landkreis Elbe-Elster die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Elbe-Elster.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung entsprechend dieser Richtlinie ist schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Ein formloser Antrag ist ausreichend.

Nach Prüfung erhält der Kreissportbund einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, in dem auch das Verfahren zum Mittelabruf geregelt wird.

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Antragsteller kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, wenn er gegenüber dem Landkreis den Rechtsbehelfsverzicht erklärt und damit den Bescheid anerkennt.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster (der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke) zulässig. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen oder zurückgenommen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens bis 31.01. des Folgejahres sind die tatsächlichen Personalausgaben nachzuweisen.

Bei später eingehendem Verwendungsnachweis oder nicht vorgelegten Unterlagen kann der Zuwendungsbescheid geändert bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Zuwendungsempfänger hat ggf. entsprechende Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Im Jahr 2020 gilt als Antragsfrist nach Ziffer 5 dieser Richtlinie der 30.06.2020. Bis dahin bereits ausgezahlte Beträge nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung des Sports vom 01.03.2016 werden auf die Förderung angerechnet.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Herzberg (Elster), 9. Juni 2020

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat